

DIN 18361

DIN

ICS 91.010.20; 81.040.20

Ersatz für
DIN 18361:2012-09**VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen –
Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für
Bauleistungen (ATV) –
Verglasungsarbeiten**

German construction contract procedures (VOB) –
Part C: General technical specifications in construction contracts (ATV) –
Glazing works

Cahier des charges allemand pour des travaux de bâtiment (VOB) –
Partie C: Clauses techniques générales pour l'exécution des travaux de bâtiment (ATV) –
Travaux de vitrerie

Gesamtumfang 16 Seiten

DIN-Normenausschuss Bauwesen (NABau)



Vorwort

Diese Norm wurde vom Deutschen Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen (DVA) aufgestellt.

Änderungen

Gegenüber DIN 18361:2012-09 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) das Dokument wurde zur Anpassung an die Entwicklung des Baugeschehens fachtechnisch überarbeitet;
- b) Abschnitt 5 „Abrechnung“ wurde neu strukturiert;
- c) die Normenverweisungen wurden aktualisiert — Stand 2015-03.

Frühere Ausgaben

DIN 1975: 1925-08, 1934-12

DIN 18361: 1958-12, 1974-08, 1976-09, 1979-10, 1988-09, 1992-12, 1996-06, 2000-12, 2002-12, 2010-04, 2012-09

Normative Verweisungen

Die folgenden Dokumente, die in diesem Dokument teilweise oder als Ganzes zitiert werden, sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

DIN 1960, *VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen*

DIN 1961, *VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen*

DIN 7863-1, *Elastomer-Dichtprofile für Fenster und Fassade — Technische Lieferbedingungen — Teil 1: Nichtzellige Elastomer-Dichtprofile im Fenster- und Fassadenbau*

DIN 1249-11, *Flachglas im Bauwesen; Glaskanten; Begriff, Kantenformen und Ausführung*

DIN 18008-1, *Glas im Bauwesen — Bemessungs- und Konstruktionsregeln — Teil 1: Begriffe und allgemeine Grundlagen*

DIN 18008-2, *Glas im Bauwesen — Bemessungs- und Konstruktionsregeln — Teil 2: Linienförmig gelagerte Verglasungen*

DIN 18008-3, *Glas im Bauwesen — Bemessungs- und Konstruktionsregeln — Teil 3: Punktförmig gelagerte Verglasungen*

DIN 18008-4, *Glas im Bauwesen — Bemessungs- und Konstruktionsregeln — Teil 4: Zusatzanforderungen an absturzsichernde Verglasungen*

DIN 18008-5, *Glas im Bauwesen — Bemessungs- und Konstruktionsregeln — Teil 5: Zusatzanforderungen an begehbbare Verglasungen*

DIN 18299, *VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art*

DIN 18330, *VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Mauerarbeiten*

DIN 18338, *VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten*

DIN 18351, *VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Vorgehängte Hinterlüftete Fassade*

DIN 18357, *VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Beschlagarbeiten*

DIN 18545-1, *Abdichten von Verglasungen mit Dichtstoffen; Anforderungen an Glasfalze*

DIN 18545-2, *Abdichten von Verglasungen mit Dichtstoffen — Teil 2: Dichtstoffe, Bezeichnung, Anforderungen, Prüfung*

DIN 18545-3, *Abdichten von Verglasungen mit Dichtstoffen; Verglasungssysteme*

DIN EN 572-2, *Glas im Bauwesen — Basiserzeugnisse aus Kalk-Natronsilicatglas — Teil 2: Floatglas*

DIN EN 572-3, *Glas im Bauwesen — Basiserzeugnisse aus Kalk-Natronsilicatglas — Teil 3: Poliertes Drahtglas*

DIN EN 572-4, *Glas im Bauwesen — Basiserzeugnisse aus Kalk-Natronsilicatglas — Teil 4: Gezogenes Flachglas*

DIN EN 572-5, *Glas im Bauwesen — Basiserzeugnisse aus Kalk-Natronsilicatglas — Teil 5: Ornamentglas*

DIN EN 572-6, *Glas im Bauwesen — Basiserzeugnisse aus Kalk-Natronsilicatglas — Teil 6: Drahtornamentglas*

DIN EN 572-7, *Glas im Bauwesen — Basiserzeugnisse aus Kalk-Natronsilicatglas — Teil 7: Profilbauglas mit oder ohne Drahteinlage*

DIN EN 1036-1, *Glas im Bauwesen — Spiegel aus silberbeschichtetem Floatglas für den Innenbereich — Teil 1: Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren*

DIN EN 1096-1, *Glas im Bauwesen — Beschichtetes Glas — Teil 1: Definitionen und Klasseneinteilung*

DIN EN 1096-4, *Glas im Bauwesen — Beschichtetes Glas — Teil 4: Konformitätsbewertung/Produktnorm*

DIN EN 1279-1, *Glas im Bauwesen — Mehrscheiben-Isolierglas — Teil 1: Allgemeines, Maßtoleranzen und Vorschriften für die Systembeschreibung*

DIN EN 1863-1, *Glas im Bauwesen — Teilvorgespanntes Kalknatronglas — Teil 1: Definition und Beschreibung*

DIN EN 1991-1-4, *Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke — Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen — Windlasten*

DIN 18361:2015-08

DIN EN 1991-1-4/NA, *Nationaler Anhang — National festgelegte Parameter — Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke — Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen — Windlasten*

DIN EN 12150-1, *Glas im Bauwesen — Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas — Teil 1: Definition und Beschreibung*

DIN EN 15651-2, *Fugendichtstoffe für nicht tragende Anwendungen in Gebäuden und Fußgängerwegen — Teil 2: Fugendichtstoffe für Verglasungen*

DIN EN ISO 12543-2, *Glas im Bauwesen — Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas — Teil 2: Verbund-Sicherheitsglas*

DIN EN ISO 12543-5, *Glas im Bauwesen — Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas — Teil 5: Maße und Kantenbearbeitung*

DIN EN ISO 12543-6, *Glas im Bauwesen — Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas — Teil 6: Aussehen*

TRLV, Fassung 2006-08, (Mitteilungen DIBt 3/2006), *Technische Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen**)

TRPV, Fassung 2006-08, (Mitteilungen DIBt 3/2006), *Technische Regeln für die Bemessung und die Ausführung punktförmig gelagerter Verglasungen**)

TRAV, Fassung 2003-01, (Mitteilungen DIBt 3/2006), *Technische Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen**)

Bauregeliste **)

*) Zu beziehen durch: Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt), Kolonnenstraße 30 B, 10829 Berlin, www.dibt.de.

**) Zu beziehen durch: Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, www.beuth.de und Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt), Kolonnenstraße 30 B, 10829 Berlin, www.dibt.de.

Inhalt

| | Seite |
|---|----------|
| <i>0 Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung ..</i> | <i>5</i> |
| 1 Geltungsbereich..... | 7 |
| 2 Stoffe, Bauteile | 8 |
| 3 Ausführung | 10 |
| 4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen..... | 13 |
| 5 Abrechnung | 15 |

0 Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung

Diese Hinweise ergänzen die ATV DIN 18299 „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0. Die Beachtung dieser Hinweise ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Leistungsbeschreibung gemäß § 7, § 7 EG beziehungsweise § 7 VS VOB/A.

Die Hinweise werden nicht Vertragsbestandteil.

In der Leistungsbeschreibung sind nach den Erfordernissen des Einzelfalls insbesondere anzugeben:

0.1 Angaben zur Baustelle

Art, Lage und Tragfähigkeit von Anschlagpunkten für Schutznetze, PSA gegen Absturz.

0.2 Angaben zur Ausführung

0.2.1 *Zu verglasende Bauteile, getrennt z. B. nach Geschossen und Neigungswinkeln.*

0.2.2 *Art des Rahmenwerkstoffes, z. B. Holz, Metall, Kunststoff, Beton.*

DIN 18361:2015-08

0.2.3 *Art, Dicke (Nenndicke), Scheibengröße, Scheibenaufbau und vorgesehene Bearbeitung des Glases.*

0.2.4 *Anforderungen, z. B. hinsichtlich Wärmeschutz, Sonnenschutz, Licht- und Energietechnik, Schallschutz, Brandschutz, Objektschutz, Personenschutz, Verkehrssicherheit.*

0.2.5 *Strukturverlauf bei Ornamentgläsern.*

0.2.6 *Beanspruchungsgruppe des Verglasungssystems nach DIN 18545-3 „Abdichten von Verglasungen mit Dichtstoffen — Verglasungssysteme“, die Dichtstoffgruppe nach DIN 18545-2 „Abdichten von Verglasungen mit Dichtstoffen — Teil 2: Dichtstoffe, Bezeichnung, Anforderungen, Prüfung“, die Farbe des Dichtstoffes und die eventuelle Nachbehandlung der Dichtstoffoberfläche.*

0.2.7 *Art, Ausführung und Farbton von Dichtprofilen sowie Art der Abdichtung von Profilstößen, z. B. Eckvulkanisierung.*

0.2.8 *Art der vorhandenen Imprägnierung und der Beschichtung der zu verglasenden Konstruktionen.*

0.2.9 *Art der Befestigung von Glashalteleisten.*

0.2.10 *Besondere physikalische und chemische Beanspruchungen, denen Stoffe und Bauteile nach dem Einbau ausgesetzt sind, z. B. Stoßbelastungen, aggressive Dämpfe, Nassräume oder Schwimmbad.*

0.2.11 *Art und Anzahl der geforderten Proben.*

0.2.12 *Art und Anzahl der während der Baudurchführung bis zur Abnahme durchzuführenden Reinigungen, z. B. bei vorgespannten oder beschichteten Gläsern, starken Verschmutzungen, langen Standzeiten zwischen Einbau und Abnahme.*

0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV

Wenn andere als die in dieser ATV vorgesehenen Regelungen getroffen werden sollen, sind diese in der Leistungsbeschreibung eindeutig und im Einzelnen anzugeben.

0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen

Keine ergänzende Regelung zur ATV DIN 18299, Abschnitt 0.4.

0.5 Abrechnungseinheiten

Im Leistungsverzeichnis sind die Abrechnungseinheiten wie folgt vorzusehen:

0.5.1 *Flächenmaß (m²), getrennt nach Glaserzeugnissen, Glasdicken und Scheibengrößen, für*

- Verglasungen von Fenstern, Türen und Glasfassaden,*
- Überkopfverglasungen,*
- Glaskonstruktionen,*
- Blei-, Messing- und Leichtmetallverglasungen,*

- *Bearbeitung von Glasflächen,*
- *Beschichtung von Glasflächen,*
- *Spiegel,*
- *lichtdurchlässige Kunststoffplatten.*

0.5.2 *Längenmaß (m), getrennt nach Glaserzeugnissen, Glasdicken und Scheibengrößen, für*

- *Bearbeitung von Glaskanten,*
- *Abdichten von Glasanschlussfugen.*

0.5.3 *Anzahl (Stück), getrennt nach Glaserzeugnissen, Glasdicken, Scheibengrößen und Größe des verglasten Bauteils, für*

- *Verglasungen mit Mehrscheiben-Isolierglas,*
- *Verglasungen von Fenstern und Türen, Brüstungen und Umwehrungen,*
- *Überkopfverglasungen, Horizontalverglasungen,*
- *betretbare/begehbare Gläser,*
- *Glaskonstruktionen,*
- *Blei-, Messing- und Leichtmetallverglasungen,*
- *Stabilisierungstreifen aus Glas,*
- *lichtdurchlässige Kunststoffplatten,*
- *Ausschnitte, Bohrungen und Eckabrundungen, getrennt nach Maßen,*
- *Spiegel,*
- *Aquarien,*
- *Vitrinen,*
- *Duschkabinen.*

1 Geltungsbereich

1.1 Die ATV DIN 18361 „Verglasungsarbeiten“ gilt für die Verglasung, für Glaskonstruktionen und für die Montage von lichtdurchlässigen Kunststoffplatten.

1.2 Die ATV DIN 18361 gilt nicht für

- *Beschlagarbeiten (siehe ATV DIN 18357 „Beschlagarbeiten“),*
- *Verarbeiten von Glassteinen (siehe ATV DIN 18330 „Mauerarbeiten“),*
- *Verlegen von Glasdachziegeln (siehe ATV DIN 18338 „Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten“) sowie*
- *hinterlüftete Außenwandbekleidungen (siehe ATV DIN 18351 „Vorgehängte Hinterlüftete Fassade“).*

1.3 Ergänzend gilt die ATV DIN 18299 „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitte 1 bis 5. Bei Widersprüchen gehen die Regelungen der ATV DIN 18361 vor.

2 Stoffe, Bauteile

Ergänzend zur ATV DIN 18299, Abschnitt 2, gilt:

Für die gebräuchlichsten Stoffe und Bauteile sind die DIN-Normen und weitere Anforderungen nachstehend aufgeführt.

2.1 Glaserzeugnisse

| | |
|---------------|---|
| DIN 1249-11 | Flachglas im Bauwesen; Glaskanten; Begriff, Kantenformen und Ausführung |
| DIN EN 572-2 | Glas im Bauwesen — Basiserzeugnisse aus Kalk-Natronsilicatglas — Teil 2: Floatglas |
| DIN EN 572-3 | Glas im Bauwesen — Basiserzeugnisse aus Kalk-Natronsilicatglas — Teil 3: Poliertes Drahtglas |
| DIN EN 572-4 | Glas im Bauwesen — Basiserzeugnisse aus Kalk-Natronsilicatglas — Teil 4: Gezogenes Flachglas |
| DIN EN 572-5 | Glas im Bauwesen — Basiserzeugnisse aus Kalk-Natronsilicatglas — Teil 5: Ornamentglas |
| DIN EN 572-6 | Glas im Bauwesen — Basiserzeugnisse aus Kalk-Natronsilicatglas — Teil 6: Drahtornamentglas |
| DIN EN 572-7 | Glas im Bauwesen — Basiserzeugnisse aus Kalk-Natronsilicatglas — Teil 7: Profilbauglas mit oder ohne Drahteinlage |
| DIN EN 1036-1 | Glas im Bauwesen — Spiegel aus silberbeschichtetem Floatglas für den Innenbereich — Teil 1: Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren |
| DIN EN 1096-1 | Glas im Bauwesen — Beschichtetes Glas — Teil 1: Definitionen und Klasseneinteilung |
| DIN EN 1096-4 | Glas im Bauwesen — Beschichtetes Glas — Teil 4: Konformitätsbewertung/Produktnorm |
| DIN EN 1279-1 | Glas im Bauwesen — Mehrscheiben-Isolierglas — Teil 1: Allgemeines, Maßtoleranzen und Vorschriften für die Systembeschreibung |
| DIN EN 1863-1 | Glas im Bauwesen — Teilvorgespanntes Kalknatronglas — Teil 1: Definition und Beschreibung |

- | | |
|--------------------|--|
| DIN EN 12150-1 | Glas im Bauwesen — Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas — Teil 1: Definition und Beschreibung |
| DIN EN ISO 12543-2 | Glas im Bauwesen — Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas — Teil 2: Verbund-Sicherheitsglas |
| DIN EN ISO 12543-5 | Glas im Bauwesen — Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas — Teil 5: Maße und Kantenbearbeitung |
| DIN EN ISO 12543-6 | Glas im Bauwesen — Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas — Teil 6: Aussehen |

Ferner gelten für Glaserzeugnisse die folgenden Anforderungen:

- Bei Einscheibensicherheitsglas mit Heißlagerungstest ist die Bauregelliste¹⁾ Punkt 11.13 zu beachten.

2.2 Lichtdurchlässige Kunststoffplatten

Lichtdurchlässige Kunststoffplatten müssen dauerhaft lichtdurchlässig und schlagfest sein.

2.3 Verglasungsdichtstoffe

- | | |
|----------------|--|
| DIN 18545-1 | Abdichten von Verglasungen mit Dichtstoffen; Anforderungen an Glasfalze |
| DIN 18545-2 | Abdichten von Verglasungen mit Dichtstoffen — Teil 2: Dichtstoffe, Bezeichnung, Anforderungen, Prüfung |
| DIN 18545-3 | Abdichten von Verglasungen mit Dichtstoffen; Verglasungssysteme |
| DIN EN 15651-2 | Fugendichtstoffe für nicht tragende Anwendungen in Gebäuden und Fußgängerwegen — Teil 2: Fugendichtstoffe für Verglasungen |

2.4 Verglasungsdichtprofile

- | | |
|------------|---|
| DIN 7863-1 | Elastomer-Dichtprofile für Fenster und Fassade — Technische Lieferbedingungen — Teil 1: Nichtzellige Elastomer-Dichtprofile im Fenster- und Fassadenbau |
|------------|---|

1) Zu beziehen durch: Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt), Kolonnenstraße 30 B, 10829 Berlin, www.dibt.de .

2.5 Verglasungshilfsstoffe

Vorbehandlungsmittel, z. B. Reiniger, Haftreiniger, Primer, Sperrgrund sowie Bauteile, z. B. Vorlegebänder und Klötze, müssen den Anforderungen nach DIN 18545-3 „Abdichten von Verglasungen mit Dichtstoffen; Verglasungssysteme“ entsprechen.

2.6 Chemische Verbindungsmittel für Glasstöße

Chemische Verbindungsmittel für Glasstöße müssen spätestens 2 Tage nach der Verarbeitung abgebunden haben. Danach müssen sie haften und dem jeweiligen Verwendungszweck entsprechen, z. B. elastisch, wasserfest, mit Mitteln lösbar sein, die am Bau anwendbar sind. Soweit sie bei Einscheiben-Sicherheitsgläsern verwendet werden, müssen sie bei einer ausreichenden Fugenbreite so elastisch sein, dass der Bruch einer Scheibe nicht auf die mit ihr verbundenen Scheibe übergreift.

3 Ausführung

Ergänzend zur ATV DIN 18299, Abschnitt 3, gilt:

3.1 Allgemeines

3.1.1 Als Bedenken nach § 4 Abs. 3 VOB/B können insbesondere in Betracht kommen:

- unzureichende Festigkeit von Rahmen, Pfosten, Riegeln, Sprossen und Beschlägen im Verhältnis zum Gewicht der Scheiben und unter den Klotzungsstellen,
- ungenügende Befestigung von Rahmen,
- Unebenheiten der Glasauflageflächen,
- Klemmleisten und Halterungen, die für eine sichere Befestigung der Scheiben nicht geeignet sind,
- Rahmen und Glashalteleisten, an denen die erforderliche Vorbereitung für die Befestigung nicht durchgeführt ist oder die Befestigungsmittel fehlen,
- Rahmen, an denen die Glashalteleisten erst nachträglich angebracht werden können und die notwendigen Halteelemente zur Scheibensicherung fehlen,
- ungenügende Eigenschaften des ausgeschriebenen Glases,
- ungenügende Ausbildung, Bemessung und Vorbehandlung der Glasfalze und Glashalteleisten,
- Verglasungen mit gebogenen Scheiben, wenn die Glasfalzbreite nicht mindestens 20 mm größer als die Glasdicke ist,

- Verglasungssysteme mit freiem Glasfalzraum, wenn der Druckausgleich konstruktiv gestört oder behindert ist, z. B. Öffnungen zum Druckausgleich fehlen oder diese ungenügend bemessen sind,
- ungeeignete klimatische Bedingungen (siehe Abschnitt 3.1.2).

3.1.2 Bei ungeeigneten Bedingungen, die sich aus der Witterung oder dem Raumklima ergeben, z. B. Versiegelungsarbeiten unter 5 °C, sind in Abstimmung mit dem Auftraggeber besondere Maßnahmen zu ergreifen. Sollten hierfür Leistungen erforderlich werden, sind dies Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.7).

3.1.3 Verglasungen müssen nach den technischen Baubestimmungen ausgeführt werden (TRLV (Technische Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen)²⁾, TRAV (Technische Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen)³⁾ oder TRPV (Technische Regeln für die Bemessung und die Ausführung punktförmig gelagerter Verglasungen)⁴⁾ oder nach Einführung nach DIN 18008-1 bis DIN 18008-5).

3.1.4 Außenverglasungen müssen regendicht sein und Windlasten nach DIN EN 1991-1-4 „Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke — Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen — Windlasten“ und DIN EN 1991-1-4/NA „Nationaler Anhang — National festgelegte Parameter — Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke — Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen — Windlasten“ aufnehmen können.

3.1.5 Bei Rahmenkonstruktionen, bei denen die Glashalteleisten nicht unmittelbar nach Einbau der Verglasungseinheiten angebracht werden können, müssen die Verglasungseinheiten bis zum Anbringen der Glashalteleisten auf allen Seiten durch Leistenstücke mit elastischer Zwischenlage zum Glas gesichert werden.

3.1.6 Die Glaskantenbearbeitung hat nach DIN 1249-11 „Flachglas im Bauwesen; Glaskanten; Begriff, Kantenformen und Ausführung“ zu erfolgen. Bei geschliffenen Kanten sind die Ecken zu stoßen.

3.2 Klotzung

3.2.1 Verglasungen müssen so geklotzt werden, dass die Glaskante nicht überbeansprucht wird. Die Glaskanten dürfen den Rahmen an keiner Stelle berühren. Bei Verglasungen sind Klötze aus alterungsbeständigen und

-
- 2) Fassung 2006-08 (Mitteilungen DIBt 3/2007), herausgegeben vom und zu beziehen durch: Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt), Kolonnenstraße 30 B, 10829 Berlin, www.dibt.de.
 - 3) Fassung 2003-01 (Mitteilungen DIBt 3/2003), herausgegeben vom und zu beziehen durch: Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt), Kolonnenstraße 30 B, 10829 Berlin, www.dibt.de.
 - 4) Fassung 2006-08 (Mitteilungen DIBt 3/2007), herausgegeben vom und zu beziehen durch: Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt), Kolonnenstraße 30 B, 10829 Berlin, www.dibt.de.

dauerhaft druckstabilen Stoffen zu verwenden. Die Scheiben müssen der Öffnungsart entsprechend geklotzt werden. Die Klötze müssen mindestens die volle Dicke der Verglasungseinheit unterstützen.

3.2.2 Bei Systemen mit Druckausgleich darf dieser nicht durch die Klotzung behindert werden, gegebenenfalls sind Klotzbrücken zu verwenden.

3.2.3 Bei dichtstofffreiem Glasfalzraum sind die Klötze gegen Verschieben oder Abrutschen zu sichern.

3.3 Abdichten von Verglasungssystemen

3.3.1 Für Verglasungssysteme mit Dichtstoffen gelten DIN 18545-1 bis DIN 18545-3.

3.3.2 Bei Verglasungen mit Dichtprofilen müssen im Falzraum Öffnungen zum Druckausgleich vorhanden sein. Bei Dichtprofilen sind die Profilstöße dicht auszuführen.

3.4 Gewächshäuser

Bei Verkaufsgewächshäusern gilt Abschnitt 3.1.3.

3.5 Glaskonstruktionen aus nicht vorgespanntem Glas

Plan oder im Winkel aneinanderstoßende Scheiben und freistehende Glaskanten müssen an den Stoßflächen rechtwinklig zur Scheibenfläche bzw. dem Gehrungswinkel nach DIN 1249-11 maßgeschliffen und gesäumt werden. Die Glaskanten müssen geschliffene Fasen erhalten, die die Dicke nur unwesentlich verändern.

Bei freistehenden Glaskanten müssen die sichtbaren Glaskanten und Fasen geschliffen werden.

Die Fugen zwischen den Stoßflächen müssen, mit Ausnahme bei Verbindungen mit UV-härtenden Klebern, so bemessen sein, dass Dimensionsänderungen der zu verbindenden Bauteile aufgenommen werden können. Sie sind voll und gleichmäßig mit Glasverbindungsmitteln auszufüllen und glatt abzustreichen.

3.6 Glaskonstruktionen aus vorgespanntem Glas

Befestigungselemente und Beschlagteile dürfen keinen unmittelbaren Glas-Metall-Kontakt haben.

3.7 Profilbauglas

Profilbauglas ist so in Rahmenkonstruktionen einzubauen, dass Kräfte aus dem Baukörper nicht auf die Verglasung einwirken. Zur Vermeidung von Schäden an

der Verglasung und am Baukörper ist die Ableitung von anfallendem Kondensat sicherzustellen. Zur Ausführung ist die allgemeine Bauaufsichtliche Zulassung des Herstellers zu beachten.

3.8 Verglasen mit Blei-, Messing- und Leichtmetallprofilen

Bei Kunstverglasungen mit Blei-, Messing- und Leichtmetallprofilen müssen die Kreuzpunkte der Metallfassungen auf beiden Seiten, bei Blei durch Verzinnen, bei Messing durch Verlöten, bei Leichtmetall durch Zwischenstücke, verbunden sein. Die Scheiben sind in den Metallfassungen zu dichten. Die Bleifassungen sind nach dem Dichten an die Scheiben anzudrücken. Bei Beanspruchung durch Windlasten und dynamische Lasten sind Verstärkungen anzubringen.

Kunstverglasungen im Scheibenzwischenraum einer Mehrscheiben-Isolierverglasung dürfen nicht verkittet werden.

3.9 Lichtdurchlässige Kunststoffplatten

Lichtdurchlässige Kunststoffplatten sind so einzubauen und zu befestigen, dass ihre temperaturbedingten Maßänderungen in der Rahmenkonstruktion aufgenommen werden.

4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen

4.1 Nebenleistungen sind ergänzend zur ATV DIN 18299, Abschnitt 4.1, insbesondere:

4.1.1 Bei Reparaturverglasungen das Ausglasen von Scheiben oder Glasresten sowie das Säubern der Glasfalze.

4.1.2 Auf-, Um- und Abbauen sowie Vorhalten von Gerüsten für eigene Leistungen, sofern die zu bearbeitende oder zu bekleidende Fläche nicht höher als 3,50 m über der Standfläche des hierfür erforderlichen Gerüstes liegt.

4.1.3 Ausgleichen abgestufter oder geneigter Standflächen von Gerüsten bis zu 40 cm Höhenunterschied, z. B. über Treppen oder Rampen.

4.1.4 Liefern von Glasproben bis 0,05 m² Einzelgröße.

4.1.5 Liefern und Anbringen von Stahleinlagen und Windeisen bei Bleiverglasungen sowie von Verstärkungseinlagen bei Leichtmetall- und Messingverglasungen, die dem jeweiligen Metall entsprechen.

4.1.6 Aus- und Einhängen von Fenster- und Türflügeln sowie Zusammenschließen der Verbundflügel.

4.1.7 Rückstandsfreies Entfernen der Klebestreifen, Etiketten, Distanzplättchen oder Ähnlichem sowie der Rückstände von Dichtstoffen oder Glasverbindungsmitteln.

4.2 Besondere Leistungen sind ergänzend zur ATV DIN 18299, Abschnitt 4.2, z. B.:

4.2.1 Vorhalten von Aufenthalts- und Lagerräumen, wenn der Auftraggeber Räume, die leicht verschließbar gemacht werden können, nicht zur Verfügung stellt.

4.2.2 Auf-, Um- und Abbauen sowie Vorhalten von Gerüsten für Leistungen anderer Unternehmer.

4.2.3 Auf-, Um- und Abbauen sowie Vorhalten von Gerüsten für eigene Leistungen, sofern die zu bearbeitende oder zu bekleidende Fläche höher als 3,50 m über der Standfläche des hierfür erforderlichen Gerüstes liegt.

4.2.4 Auf-, Um- und Abbauen sowie Vorhalten von Gerüsten in Treppenträumen oder in Bereichen mit außergewöhnlicher Gefährdung, z. B. Absturzkanten.

4.2.5 Auf-, Um- und Abbauen sowie Vorhalten von Gerüsten für eigene Leistungen, sofern die Greifraumtiefe mehr als 60 cm beträgt, z. B. bei Glasdächern.

4.2.6 Auf- und Abbauen sowie Vorhalten von Schutznetzen.

4.2.7 Schutz vor ungeeigneten klimatischen Bedingungen nach Abschnitt 3.1.2.

4.2.8 Zusätzliche Leistungen, die wegen nachträglichen Anbringens von Glashalteleisten und Dichtprofilen erforderlich werden (siehe Abschnitt 3.1.5).

4.2.9 Zuschneiden, Einpassen und erforderlichenfalls Vorbohren von Glashalteleisten und Liefern von Befestigungsmaterial, ausgenommen Drahtstifte.

4.2.10 Liefern von Glasproben über die Leistungen nach Abschnitt 4.1.4 hinaus.

4.2.11 Erstellen statischer Berechnungen, z. B. Glasdickenbemessung, und der dafür erforderlichen Zeichnungen und Nachweise.

4.2.12 Besondere Kenntlichmachung von eingebauten Scheiben auf Anordnung des Auftraggebers und das Entfernen dieser Kenntlichmachung.

4.2.13 Besonderer Schutz von Bau- und Anlagenteilen sowie Einrichtungsgegenständen, z. B. Abkleben von Fenstern, Türen, Böden, Belägen, Treppen, Dachflächen, oberflächenfertigen Teilen, staubdichtes Abkleben von empfindlichen Einrichtungen und technischen Geräten,

Staubschutzwände, Notdächer, Auslegen von Hartfaserplatten oder Bautenschutzfolien ab 0,2 mm Dicke.

4.2.14 Durchführen von Reinigungen.

5 Abrechnung

Ergänzend zur ATV DIN 18299, Abschnitt 5, gilt:

5.1 Allgemeines

Der Ermittlung der Leistung — gleichgültig, ob sie nach Zeichnung oder Aufmaß erfolgt — sind die Maße der hergestellten Verglasungen zugrunde zu legen.

Zur Leistungsermittlung sind die vereinfachenden Regeln wie Übermessungsregeln und Einzelregelungen anzuwenden.

5.2 Ermittlung der Maße/Mengen

5.2.1 Bei Abrechnung nach Flächenmaß (m²) gilt:

Bei Ermittlung der ausgeführten Leistung werden die Scheiben einschließlich der Glasfalze gemessen und die Maße auf Zentimeter aufgerundet, die durch 3 teilbar sind.

Scheiben unter 0,25 m² werden mit 0,25 m² gerechnet. Bei Mehrscheiben-Isolierglas und bei vorgespannten Gläsern sowie bei Verbundsicherheitsgläsern werden Mindestflächen von 0,5 m² zugrunde gelegt.

Bei nicht rechteckigen Scheiben wird mit den Maßen des kleinsten umschriebenen Rechtecks gerechnet.

5.2.2 Bei Abrechnung nach Längenmaß (m) gilt:

Die aus den Flächenmaßen ermittelten Längen und Breiten werden auch für die Kantenbearbeitung zugrunde gelegt.

5.3 Übermessungsregeln

Übermessen werden:

5.3.1 Bei Abrechnung nach Flächenmaß

- Sprossen und bewegliche Flügel in Verglasungen mit Profilbauglas und lichtdurchlässigen Kunststoffplatten,
- Metallfassungen bei Blei-, Messing- und Leichtmetallverglasungen.

5.4 Einzelregelungen

Bei Abrechnung nach Anzahl (Stück) gilt:

Weicht die Größe der eingebauten Scheiben von den in der Leistungsbeschreibung angegebenen Maßen für Breite und Höhe um weniger als 20 mm bei jedem dieser Maße ab, so werden die Abweichungen bei der Abrechnung nicht berücksichtigt.